

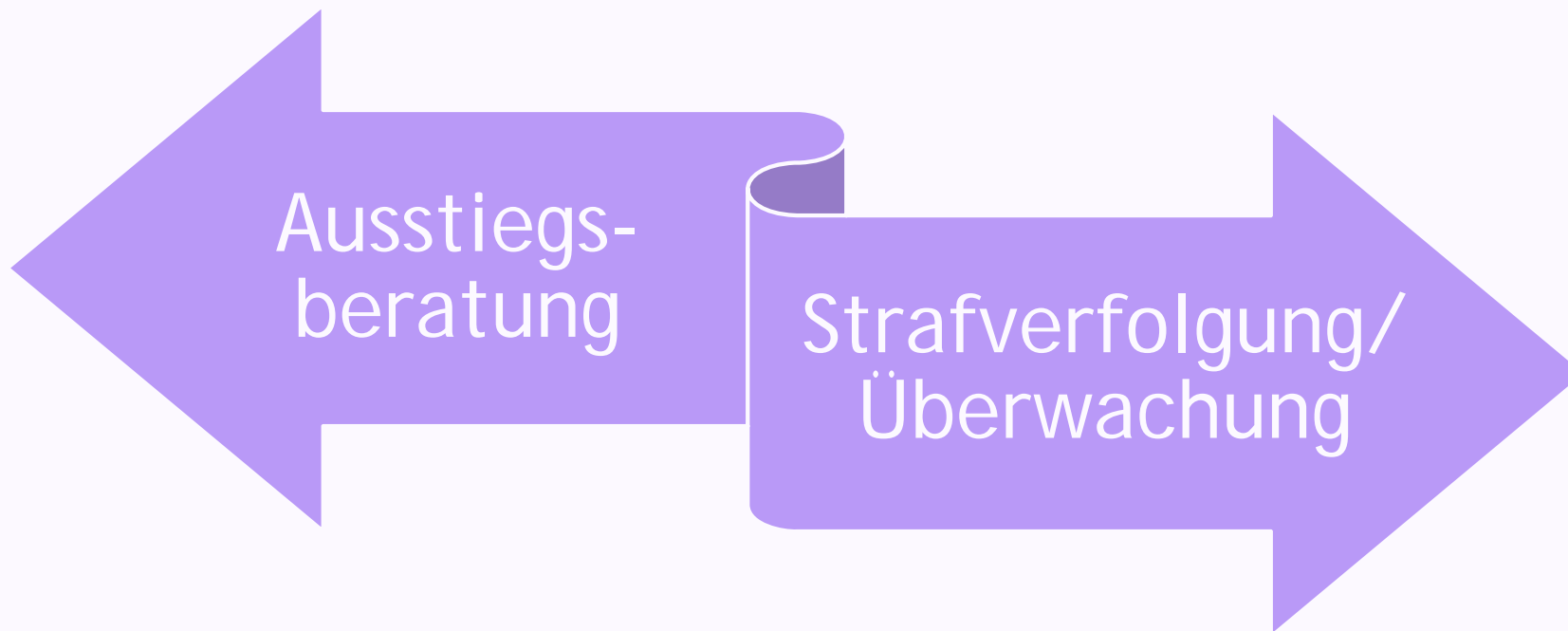
Vertrauliche Ausstiegsarbeit oder Schulterchluss?
Datenschutz, Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerung im
Kontakt zwischen Zivilgesellschaft und Sicherheitsbehörden

Zur Sicherheit: Prävention?

Online-Fachtagung der BAG RelEx, 10/11. November 2021

Dr. Thomas Meysen
SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies

Ausstiegsarbeit und Sicherheit



Ausstiegsarbeit und Sicherheit

Sicherheitsbehörden	Ausstiegsarbeit
Schutz der Allgemeinheit	Schutz der Allgemeinheit
Strafermittlung/Strafverfolgung	Unterstützung der Klient:innen
geheime Ermittlungen	transparente Informationsgewinnung
keine informationelle Selbstbestimmung	informationelle Selbstbestimmung
keine Zusammenarbeit mit Verdächtigen/Beschuldigten	Aufbau vertrauensbasierter Arbeitsbeziehungen
originäre Kontrolle im Rahmen von Ermittlungen	integrierte Kontrolle im Beratungsauftrag

„Freie und zivilgesellschaftliche Träger der Sozialen Arbeit treten ihren Klient*innen partnerschaftlich gegenüber, nehmen Hilfesuchende als mündige Personen wahr und bestärken diese in ihrer Mündigkeit. Grundlage in der Zusammenarbeit bilden dabei die Freiwilligkeit und Verschwiegenheit.“

(Ehrensberger, Lisitzki, Müller, Stadler, Widowski 2020)



„Eine Beziehungsebene, die trotz nötiger Distanz und Ablehnung extrem rechter Einstellungen Wertschätzung gegenüber der Person vermitteln kann, ermöglicht es, Widerstände abzubauen und in einen Dialog zu treten, der nicht überzeugen will, sondern Raum schafft, vertretene Einstellungen zu hinterfragen.“

(Inhülsen 2020)

Datenschutz – aktueller Diskurs

Beispiel Fallkonferenzen



„The difference between a set of mutual ties between organisations and multi-agency is that in the second form there is joint contact between network partners when it comes to assessing situation and defining how to intervene. This has its advantages, as discussing a case from different point of views can increase the quality of diagnosis or providing better solutions than a mono-disciplinary approach. However this way of working also contains challenges when it comes to, for example response time, exchange of information and so on.“

(RAN EXIT 2016)

„Good practices and lessons learned that have so far been identified regarding cooperation between administrative bodies, civil society and security agencies and other involved parties within a multi-agency setting include:

- It must be clear not only to all stakeholders, but also to persons being counselled in advice centres / participating in an exit programme, which kind of information is shared when, with whom, and for which reason. The mandates, obligations, goals, spheres of competence, and limits of the different actors involved in working on a case must be communicated transparently. Privacy and confidentiality laws must be respected.“

(BMIBH 2021)

- **Aufgaben:** Aufgaben ergeben sich aus Gesetz oder aus der Vereinbarung mit den Klient:innen.
- **Befugnis:** Erhebung oder Verarbeitung von Informationen ist erlaubt.
- **Pflicht:** Zum Beispiel Verpflichtung, Information weiterzugeben.

§ 138 Strafgesetzbuch (StGB). Nichtanzeigen geplanter Straftaten

- konkrete Kenntnis von Vorhaben oder Ausführung
- Katalog an meldepflichtigen Straftaten, u.a.
 - Hoch- oder Landesverrat
 - Mord, Totschlag
 - Entführung, Raub, räuberische Erpressung
 - Brandstiftung

Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Abs. 1: Verarbeitung besonders sensibler Daten untersagt
 - rassistische, ethnische Herkunft
 - politische Meinungen
 - religiöse, weltanschauliche Überzeugungen
 - et al.

Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Abs. 2: Ausnahmen von der untersagten Verarbeitung
 - betroffene Person hat Information offensichtlich öffentlich gemacht (Buchst. e)
 - aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Buchst. g)

Art. 10 Buchst. b EU-Richtlinie 2016/680

„b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder“

auch DS-GVO EW 46

Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

- Abs. 2: Ausnahmen von der untersagten Verarbeitung
 - betroffene Person hat Information offensichtlich öffentlich gemacht (Buchst. e)
 - aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses (Buchst. g)

Art. 10 Buchst. b EU-Richtlinie 2016/680

„b) der Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person dient oder“

auch DS-GVO EW 46

Art. 9 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c BDSG

- „insbesondere die berufsrechtlichen und strafrechtlichen Vorgaben zur Wahrung des Berufsgeheimnisses“
- rechtfertigender Notstand: § 34 StGB
 - Übersetzung im Kontext Kinderschutz: § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

Schwelle für Informationsweitergabe an Sicherheitsbehörden

- Übertragbarkeit der Übersetzungen im Kontext Kinderschutz: § 4 KKG



Deutsches Institut
für Menschenrechte

Der Schutz der Privatsphäre von Kindern bei Radikalisierungsverdacht

Eine rechtliche Analyse im schulischen Raum

Working Paper #21
2019

Kaja Deller
Konstantin Welker

Schutzauftrag nach

§ 4 KKG, § 8a Abs. 4 SGB VIII

(DIJuF/NZFH 2015)

- Informationsweitergabe bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (§ 4 Abs. 3 KKG, § 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII)

Transparenz und Hilfeauftrag

- Befugnis zur Weitergabe ans Jugendamt, wenn trotzdem erforderlich
- „Vielleicht gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen.“ – Betroffenen sind vorab auf Mitteilung ans Jugendamt hinzuweisen
 - Ausnahme: wirksame Schutz in Frage gestellt (zB sex. Missbrauch, Kind als Selbstmitteiler)

➤ erster Adressat: Beteiligte aus Familiensystem



Informationsweitergabe: Einwilligung oder hohe Anforderungen ohne Einwilligung

(DIJuF/NZFH 2015)

- **Rechtfertigung der Weitergabe**
(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG):
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen
- **vermutete Gefährdung für das Kindeswohl**

Grad des Gefährdungspotenzials:⁴

Wie hoch schätzen Sie die Beeinträchtigungen für das Kind ein, die von der Gefährdung (potenziell) ausgehen?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

Grad der Gewissheit:⁵

Wie sicher fühlen Sie sich in Ihrer Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sehr unsicher	unsicher	eher sicher	sicher	sehr sicher

Kontext: deutsches Recht stellt hohe Anforderungen

(DIJuF/NZFH 2015)

- **Rechtfertigung der Weitergabe**
(§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB VIII, § 4 Abs. 3 KKG):
Weitergabe gegen den Willen, aber nicht ohne Wissen der Beteiligten
- **Tragfähigkeit der eigenen Hilfebeziehung**

Tragfähigkeit der konkreten Hilfebeziehung:⁶

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Wie gut oder schlecht kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zur Patientin bzw. zum Patienten für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
gut	eher gut	eher schlecht	schlecht	sehr schlecht

Meldepflicht bei Verdacht auf Kindesmisshandlung

Meysen/Hagemann-White 2011, EU Commission 2010

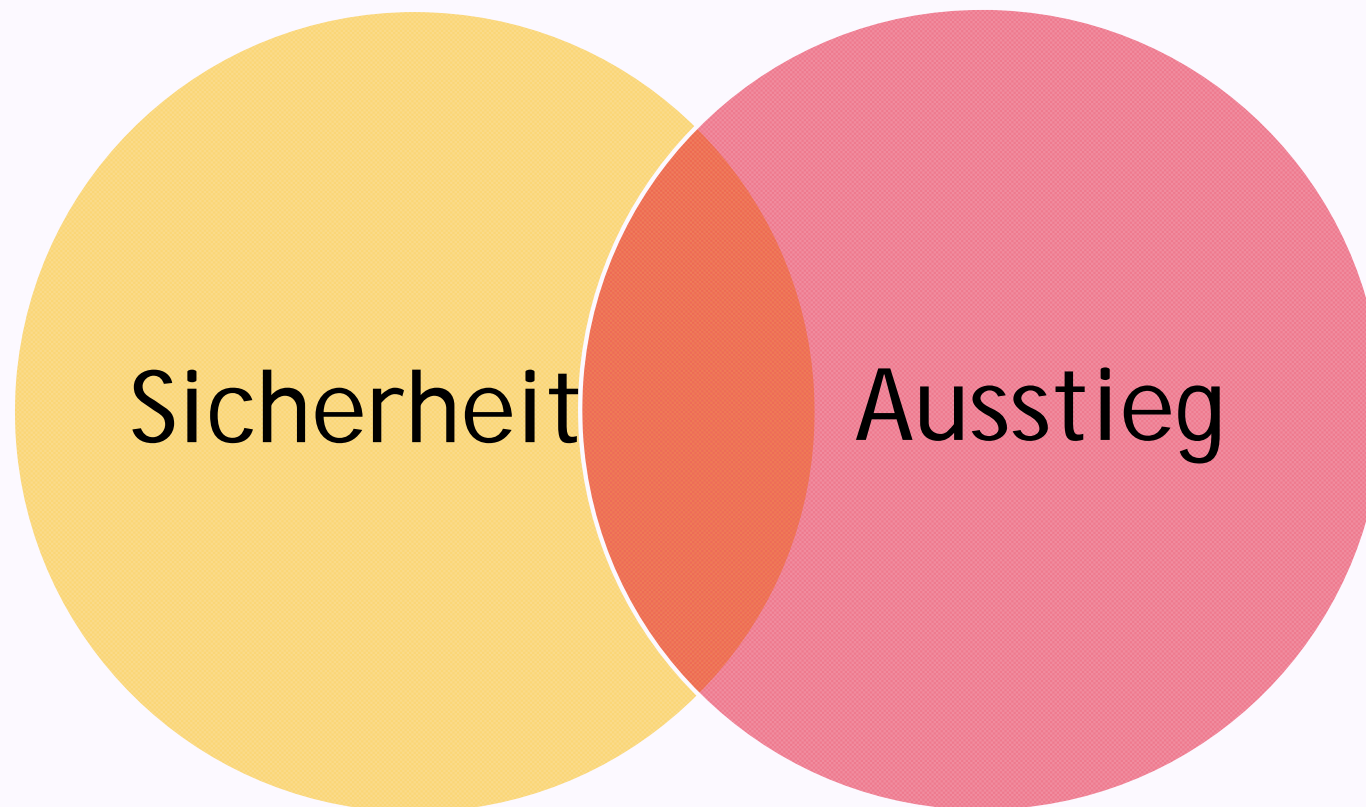
alle Bürger/ innen	Professionelle	keine Pflicht	Strafe bei Nichtmeldung
8 (+1): Bulgarien, Dänemark, Estland, (Frankreich), Lettland, Luxemburg, Polen, Slovakische Republik, Zypern	15: Finnland, Grie- chenland, Ungarn, Irland, Italien, Li- tauen, Malta, Ös- terreich, Portugal, Rumänien, Slowe- nien, Schweden, Tschechische Re- publik, Türkei, Vereinigtes Königreich	2 (+2): (Belgien), Deutschland, Niederlande, (Spanien)	15 (+1): Bulgarien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechen- land, Italien, Lettland, Luxemburg, Portugal, Rumänien, Sloweni- en, Slowakische Republik, (Spanien), Tschechische Repu- blik, Ungarn, Zypern

Meldepflicht an Polizei/Strafverfolgungssystem

European Commission 2010, Meysen/Hagemann-White 2011

Pflicht für alle	Pflicht für Professionelle	Pflicht für Kinderschutz-behörde	keine Pflicht
<p>3: Luxemburg, Polen, Slowakei</p>	<p>4: Griechenland, Malta, Lettland, Zypern</p>	<p>13: Bulgarien, Estland, Finnland*, Frankreich*, Italien, Litauen**, Portugal*. Rumänien, Slowenien***, Spanien, Tschechien, Türkei, Ungarn</p> <p>* nur schwere Straftaten</p> <p>** sexuelle Gewalt, schwere körperliche Schäden</p> <p>*** nur schwere Straftaten mit Strafmaß über drei Jahren</p>	<p>8: , Belgien, Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande, Österreich*, Schweden, Vereinigtes Königreich</p> <p>* Meldepflicht verdrängt von Pflicht zur Vertraulichkeit</p>

- Sicherheitsbehörden und Ausstiegsarbeit brauchen einander, können aber nur im Respekt vor Wirkungskreis des jeweils Anderen wirksam agieren.



- Recht trifft soziale Wirklichkeit
– SOCLES Podcast
RaFiK-Staffel (6 Folgen)

www.socles.org/podcast



Orientierungshilfe zum Kindeswohl

Orientierungshilfe für Jugendämter
Kindeswohl bei Aufwachsen
in islamistisch oder salafistisch
geprägten Familien



SOCLES



cultures
interactive



Türkische Gemeinde in Schleswig-Holstein e.V.
Schleswig-Holstein Türk Toplum

www.socles.de

www.cultures-interactive.de

www.tgsh.de

www.ms.niedersachsen.de

erstellt im Auftrag von



Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Dr. Thomas Meysen & Leon A. Brandt
SOCLES International Centre for
Socio-Legal Studies gGmbH

Silke Baer & Tobias Meilicke
cultures interactive – Verein zur interkulturellen
Bildung und Gewaltprävention e. V. (CI)

Kim Lisa Becker
Türkische Gemeinde Schleswig-Holstein e. V.
(TGS-H)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Thomas Meysen
meysen@socles.de

